

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

6. Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

**6. Verordnung.**

(Vom 23. Juli 1915.)

Die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend.  
Gef.- u. VDBl. Nr. 48 Seite 164. SchVDBl. Nr. 23.

**Erfordernis der Prüfung.**

## § 1.

Die etatmäßige Anstellung als Lehrer an einer staatlichen Taubstummenanstalt ist von dem Bestehen der Prüfung für Taubstummenlehrer abhängig.

Zu der Prüfung werden auch Frauen zugelassen.

**Abhaltung nach Bedarf.**

## § 2.

Die Prüfung wird nur nach Bedarf abgehalten.

Das Unterrichtsministerium setzt den Ort für die Abhaltung und den Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung fest und gibt beides im Schulberordnungsblatt bekannt.

**Prüfungsausschuß.**

## § 3.

Die Prüfung wird von einem durch das Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgenommen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzendem,
2. dem Leiter einer staatlichen Taubstummenanstalt,
3. dem an der fachwissenschaftlichen Ausbildung beteiligten Ohrenarzt,
4. einem etatmäßigen Lehrer einer staatlichen Taubstummenanstalt,
5. einem zur Prüfung in den Fremdsprachen befähigten Lehrer.

**Voraussetzungen für die Zulassung.**

## § 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten,
2. der Ablegung der Dienstprüfung (§ 46 des Schulgesetzes),
3. der erfolgreichen zweijährigen Tätigkeit an einer Taubstummenanstalt zum Zwecke der beruflichen Ausbildung.

**Gesuch um Zulassung.**

## § 5.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis und Wohnort des Bewerbers, Name, Stand und Wohnort seiner Eltern, sowie mit einer eingehenden Darstellung über die Art und den Umfang seiner beruflichen Vorbildung,
2. die in § 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise,
3. ein Zeugnis, wenn der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs nicht im öffentlichen Dienst steht.

Die vorgesezte Behörde hat sich bei der Vorlage des Gesuchs über den Gesuchsteller dienstlich zu äußern.

**Zulassung. Hausarbeit.**

## § 6.

Das Unterrichtsministerium übersendet dem Bewerber gleichzeitig mit der Entschliezung über die Zulassung zur Prüfung die Aufgabe über die schriftliche Hausarbeit (§ 8 Ziffer 1). Mit der Zustellung der Hausaufgabe gilt die Prüfung als begonnen.

Die Zulassung kann verjagt oder die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten. Die Zulassung kann ferner verjagt werden, wenn seit Beendigung der in § 4 Ziffer 3 bezeichneten Ausbildung mehr als zwei Jahre verstrichen sind und in der Zwischenzeit eine Prüfung stattgefunden hat.

Der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.

**Einteilung der Prüfung.**

## § 7.

Die Prüfung ist eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

**Schriftliche Prüfung.**

## § 8.

Zur schriftlichen Prüfung gehört:

1. die häusliche Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder

der Sprachwissenschaft in ihrer praktischen Bedeutung für die Taubstummenebildung. Der Arbeit ist ein genaues Verzeichnis der benützten Hilfsmittel, sowie die Versicherung beizufügen, daß sie selbständig ohne fremde Beihilfe gefertigt wurde.

2. eine ohne Benützung von Hilfsmitteln unter Aufsicht zu fertigende Arbeit aus einem Gebiet des Taubstummunterrichts oder der Taubstummenebildung.

#### Mündliche Prüfung.

##### § 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. Physiologie der Sinnes- und Sprechwerkzeuge, Psycho-Physiologie der Sprachfunktion, Phonetik, die vorkommenden Sprachgebrechen und ihre pathologische Grundlage,
2. Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer der Taubstummenschule, vor allem Methode des Sprachunterrichts, Kenntnis der Lehr- und Lernmittel,
3. Geschichte und Literatur der Taubstummenebildung, soweit sie für die Kenntnis ihrer Entwicklung von Bedeutung sind,
4. Französisch oder Englisch nach Wahl des Prüfungsbewerbers unter vorwiegender Berücksichtigung der phonetischen Seite.

#### Praktische Prüfung.

##### § 10.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe mit einer sich daran anschließenden Aufgabe im Artikulieren.

Die Aufgabe zur Lehrprobe wird dem zu Prüfenden so zeitig zugestellt, daß es ihm möglich ist, sie schriftlich zu bearbeiten und die Ausarbeitung dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

#### Prüfungszeugnis.

##### § 11.

Das Unterrichtsministerium entscheidet über das Ergebnis der Prüfung auf Antrag des Prüfungsausschusses und stellt den für bestanden Erklärten hierüber Zeugnisse mit der Gesamtnote sehr gut, gut, ziemlich gut und hinlänglich aus.

**Wiederholungsprüfung.**

## § 12.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann einmal zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

**Prüfungsgebühr.**

## § 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 *M.* Sie wird gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung im Sportelweg erhoben.

Die Prüfungsgebühr beträgt nach der VO. des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1924 (WBl. 1925 Nr. 1) 40 RM.

## § 14.

Eine Prüfung nach dieser Verordnung findet frühestens im Jahre 1917 statt. Mit dem Zeitpunkt ihrer Abhaltung tritt die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, außer Kraft.

**7. Bekanntmachung.**

(Vom 23. Juli 1915.)

**Die Ausbildung der Taubstummenlehrer betreffend.**

SchWBl. Nr. 23.

## 1.

Nach § 4 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend, ist die Zulassung zur Taubstummenlehrerprüfung durch die vorherige berufliche Ausbildung an einer Taubstummenanstalt bedingt.

Zugelassen zur Ausbildung werden nur Lehrer und Lehrerinnen, die die Dienstprüfung bestanden haben. Gesuche um Zulassung sind bei dem Unterrichtsministerium auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Die Zugewiesenen erhalten die für Schulgehilfen vorgeschriebene Vergütung.

## 2.

Die Ausbildung ist eine theoretische und eine praktische; sie erstreckt sich auf zwei Jahre. Davon soll das zweite Jahr an einer Anstalt, die vorwiegend für Taubstumme mit Gehörresten bestimmt ist, zugebracht werden.